

**RS OGH 1998/4/2 2Ob53/97a,
6Ob233/04i, 4Ob202/07w,
5Ob209/10m, 1Ob207/14v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.1998

Norm

ABGB §830 B2b

ABGB §841

Rechtssatz

Ein obligatorisches Benutzungsrecht oder Wohnrecht, das allein vom Beklagten eingewendet wurde, stellt grundsätzlich kein Teilungshindernis dar. Das Bestehen dieses Rechtes hätte allein Einfluss auf die Gestaltung der im Exekutionsverfahren festzustellenden Versteigerungsbedingungen, weil erst dort zu entscheiden sein wird, wie sich dieses - allfällige - Recht auf den Ausrufpreis und so weiter auswirkt. Nicht nur ein anerkanntes oder gerichtlich festgestelltes Wohnrecht kann in die Versteigerungsbedingungen Aufnahme finden, sondern auch ein solches "bestrittenes" Recht, wenn es im Exekutionsverfahren nachgewiesen wird. Wird es in diesem Fall in den Versteigerungsbedingungen als vom Ersteher zu übernehmende Last angeführt, so ist auch dieser daran gebunden, weshalb ein Nachteil für den wohnungsberechtigten Miteigentümer nicht entstehen kann.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 53/97a
Entscheidungstext OGH 02.04.1998 2 Ob 53/97a
- 6 Ob 233/04i
Entscheidungstext OGH 15.12.2004 6 Ob 233/04i
Vgl auch; Veröff: SZ 2004/179
- 4 Ob 202/07w
Entscheidungstext OGH 14.02.2008 4 Ob 202/07w
Ähnlich; Beisatz: Allein die Unsicherheit über das Bestehen eines Rechts begründet für sich genommen noch nicht Unzeit, weil es darauf ankommt, ob durch die Unklarheit der Rechtsverhältnisse (auch) eine Beeinträchtigung des Teilungsbeklagten droht. (T1)
- 5 Ob 209/10m
Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 209/10m
Vgl auch
- 1 Ob 207/14v
Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 207/14v
Vgl auch

Schlagworte

Bem: Siehe aber die abweichende ältere Rechtsprechung in RS0013328 und auch die jüngere Rechtsprechung in RS0123157.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109815

Im RIS seit

02.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at